

B.E.ST.

**Rahmenvertrag über die Stromlieferung zwischen
Grundeigentümer und Stromlieferant**

Zwischen

Name:

Anschrift:

zu versorgendes Grundstück:

Straße und Hausnummer:

..... Berlin

(nachfolgend Grundstückseigentümer genannt)

und

Name:

Anschrift:

(nachfolgend Stromlieferant genannt)

wird folgendes vereinbart:

© Arge B.E.ST. - EUMB Pöschk, S.T.E.R.N. GmbH,
im Auftrag der Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie des Landes Berlin, Berlin 1999

Verwendung – auch in Auszügen – nur mit Einverständnis der Arge B.E.ST.

Die Verwendung erfolgt auf eigenes Risiko und erfordert eine eigene Rechtsprüfung der Vertragsinhalte durch den Verwender.
Haftungsansprüche gegen das Land Berlin, die Arge B.E.ST. oder den Verfasser sind ausgeschlossen

0 Präambel

- 0.1 Die Versorgung des o.g Gebäudes mit Strom durch den Stromlieferanten soll in Verbindung mit einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erfolgen, die Bestandteil der das Gebäude versorgenden Wärmeerzeugungsanlage ist.
- 0.2 Die Art der Stromerzeugung soll neben geringen Umweltbelastungen insbesondere eine hohe Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität gewährleisten.
- 0.3 Die Dienstleistung des Stromlieferanten soll für die Eigentümer und Nutzer des Grundstücks dauerhaft zu keinen höheren finanziellen Belastungen führen als eine Stromversorgung durch den Gebietsversorger.
- 0.4 Es wird angestrebt, das versorgte Gebäude in einen grundstücksübergreifenden Energieverbund zu integrieren. Durch die Schaffung, Erhaltung und Erweiterung des Energieverbundsystems soll die Möglichkeit zum frühzeitigen und wirtschaftlichen Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung hergestellt werden.
- 0.5 Die Vertragsparteien werden das durch den Senat des Landes Berlin unterstützte Verfahren „B.E.ST. - Berliner Energiedienstleistungsstandard“ zur Anwendung bringen. Hierdurch soll eine größtmögliche Verfahrens- und Kostentransparenz für Stromlieferanten, Grundstückseigentümer und versorgte Mieter gewährleistet werden.

1 Vertragsgegenstand und -laufzeit

- 1.1 Der Stromlieferant verpflichtet sich, das Gebäude/die Gebäude auf dem/den zu versorgenden Grundstück(en) des Grundstückseigentümers jederzeit mit dem gesamten Bedarf an Strom gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages zu versorgen.
- 1.2 Der Stromlieferant versorgt die Mieter und sonstigen Nutzer des Grundstückes auf eigenes Risiko und eigene Rechnung gemäß den Bedingungen und Preisen des als Anlage 3 beigefügten Stromlieferungsvertrages. Soweit der Grundstückseigentümer selbst Strom für dieses Grundstück vom Stromlieferanten bezieht, wird hierfür ein eigener Stromlieferungsvertrag geschlossen.

Der Grundstückseigentümer wird – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – alles unternehmen, um in den Miet-/Pachtverträgen zu allen Wohnungen bzw. Gewerbeeinheiten auf dem/den Grundstück/en, die nach Abschluß dieses Vertrages neu vermietet/verpachtet werden, zu vereinbaren, daß der Mieter/Pächter einen Stromlieferungsvertrag gemäß Anlage 3 mit dem Stromlieferanten abschließen wird.

Der Grundstückseigentümer wird sich bemühen, für bestehende Miet-/Pachtverhältnisse die Versorgung der Mieter/Pächter mit Strom durch den Stromlieferanten im Rahmen einer Umstellungsvereinbarung zu den Mietverträgen sicherzustellen. Die Belieferung der Mieter/Pächter seitens des Stromlieferanten ohne eine solche Umstellungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

- 1.3 Der Stromlieferungsvertrag steht im Zusammenhang mit dem für die Versorgung des/der o.a. Grundstücks/e geschlossenen Wärmelieferungsvertrag, der als Anlage 4 Teil dieses Vertrages wird. Regelungen des Wärmelieferungsvertrages, die auch für das vorliegende Vertragsverhältnis von Belang sind, gelten auch für diesen Stromlieferungsvertrag entsprechend. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regelungen in Ziffer 4 des Wärmelieferungsvertrages.
- 1.4 Der Stromlieferant verpflichtet sich, durch Anbindung an das Netz (Netzparallelbetrieb) des Gebietsversorgers (derzeit Bewag AG) für eine jederzeit ausreichende Versorgungssicherheit zu sorgen. Daneben kann der Stromlieferant auch von Dritten Reserve- und Zusatzstromversorgung beziehen.
- 1.5 Dieser Vertrag tritt zum _____ in Kraft und endet am _____. Die Versorgung beginnt am _____ und endet am _____.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um 5 Jahre, wenn er nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen, maßgeblich ist das Datum der Einlieferung des Briefes bei der Post. Der Vertrag endet auf jeden Fall mit dem Ende der Wärmelieferung gemäß Wärmelieferungsvertrag (Anlage 4).

2 Umfang der Stromversorgung

- 2.1 Der Stromlieferant liefert Drehstrom mit einer Spannung von 400 Volt.
- 2.2 Die Vertragsleistung beträgt ____ kVA. Sie beruht auf der in Anlage 1 definierten Versorgungsstruktur und wird vom Stromlieferanten als ausreichend betrachtet. Sollten Versorgungsstörungen aufgrund einer zu geringen Vertragsleistung auftreten, erhöht der Stromlieferant unverzüglich nach Feststellung des Mangels die Vertragsleistung auf das erforderliche Maß auf eigene Kosten.
- 2.3 Weitere technische Anforderungen an die Stromversorgung sind in Anlage 1 festgelegt.

3 Hausanschluß

- 3.1 Der Hausanschluß wird in Anlage 2 definiert. Dort sind auch Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse vereinbart.
- 3.2 Die Kosten für den Hausanschluß betragen DM _____, maximal aber die Kosten eines vergleichbaren Hausanschlusses nach den einschlägigen Kostenregelungen des Gebietsversorgers.

4 Anlagen des Stromlieferanten und des Kunden, Messung, Eigentumsgrenzen

- 4.1 Die Stromversorgungsanlage des Stromlieferanten umfaßt die Betriebsteile vor der/den Übergabestelle(n) zum Hausverteilungsnetz (Hausanschluß). Die Übergabestelle(n) bilden zugleich die Eigentumsgrenze(n).
- 4.2 Die Festlegung der Übergabestelle(n) und damit zugleich der Eigentumsgrenzen ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 2).

5 Haftung, Schadenersatz und Vertragsstrafe

- 5.1 Hinsichtlich der Betriebshaftpflicht des Stromlieferanten und der Versicherung der Anlage des Stromlieferanten gegen Schäden gelten die Regelungen des Wärmelieferungsvertrages (siehe Anlage 4).
- 5.2 Die Haftung bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBEltV, sofern der Stromlieferant im Schadenfall nachweist, daß seine Anlage jederzeit im Netzparallelbetrieb gefahren wurde und gemäß Ziffer 2.2 ausreichend dimensioniert war. Im übrigen ist Ziffer 8.3 der Anlage 4 anwendbar
- 5.3 Für Schäden, die nicht aus dem Verantwortungsbereich des Stromlieferanten, sondern dessen Vorlieferanten herrühren, gilt § 6 AVBEltV im Verhältnis der Geschädigten zum Stromlieferanten.

6 Wirtschaftsklausel und Kündigungsrechte

- 6.1 Eine Kündigung dieses Vertrages durch den Grundstückseigentümer ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Diese Kündigung kann fristlos erfolgen, wenn der Stromlieferant die Versorgung aus von ihm zu vertretenden Gründen einstellt und trotz schriftlicher Aufforderung zur Wiederaufnahme nicht innerhalb eines Tages nach Zugang der Aufforderung wieder aufnimmt, im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 II Insolvenzordnung) oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 6.2 Für eine Kündigung durch den Stromlieferanten gelten die Regelungen der AVBEltV.

7 Sonstiges

- 7.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 7.2 Sollte eine Vertragsbestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, vereinbaren die Vertragspartner, daß dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt werden soll. Sie verpflichten sich, in diesem Fall rechtsunwirksame Bestimmungen durch andere im wirtschaftlichen Ergebnis diesen gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.
- 7.3 Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, verpflichten sich die Vertragspartner, diese Lücke im Sinne dieses Vertrages durch eine weitere Vereinbarung zu schließen.
- 7.4 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten durch den Stromlieferanten bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Diese darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen. Verstößt eine der Vertragsparteien gegen diese Verpflichtungen, so ist die andere zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt.
- 7.5 Der Stromlieferant kann sich Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen und haftet für diesen Personenkreis im gesetzlichen Umfang, soweit durch diesen Vertrag nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- 7.6 Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 (AVBEltV) in der jeweils gültigen Fassung ist anwendbar, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas anderes vereinbart worden ist. Der Text ist diesem Vertrag in der Anlage 5 beigelegt.

8 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1: Technische Versorgungsanforderungen.....	I
Anlage 2: Übergabestelle / Eigentumsgrenzen / Hausanschluß	II
Anlage 3: Stromlieferungsvertrag	III
Anlage 4: Wärmeliefervertrag.....	IV
Anlage 5: AVBEltV.....	V

_____, den _____, _____, den _____

(Grundstückseigentümer)

(Stromlieferant)

Anlagen

Anlage 1: Technische Versorgungsanforderungen

z. B.

- Netzparallelbetrieb
- Zusatz- und Reservestrom
- KWK-Anteil des gelieferten Stroms
- Prinzipskizze Hauptstromversorgungssystem (Verbraucherstruktur, Leitungsquerschnitte, etc.)

Anlage 2: Übergabestelle / Eigentumsgrenzen / Hausanschluß

Anlage 3: Stromlieferungsvertrag

Anlage 4: Wärmeliefervertrag

Anlage 5: AVBEItV